(LadÖG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 95 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom....2,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 Öffnungszeiten

- ¹ Detailhandelsbetriebe dürfen von Montag bis Freitag von 6-20 Uhr und am Samstag von 6-19 Uhr geöffnet sein.
- ² Der 24. Dezember ist den Samstagen gleichgestellt, wenn er auf einen Werktag fällt.

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

AS..... ¹ SR 101

² BBl **XXXX** XX

2013-.....

¹ Dieses Gesetz regelt die zulässigen Öffnungszeiten für Detailhandelsbetriebe auf dem schweizerischen Staatsgebiet.

² Es gilt nicht für die nach kantonalem Recht bezeichneten Feiertage.

 $^{^3\,\}mathrm{Die}$ Kantone können längere Öffnungszeiten vorsehen.